INFOFAX



WASSERVERBANDSTAG e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt Verantwortlich: Geschäftsführer Godehard Hennies,

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Telefon 0511 / 879660, FAX 0511 / 8796619

Jahrgang 2011 / Nr.02 IF 02/11 21.01.2011

Neue Gesetze in Niedersachsen

Vor kurzem sind mehrere neue Gesetze in Niedersachsen veröffentlicht worden, auf die wir Sie hinweisen möchten.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, Seite 576) ist unter anderem das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verabschiedet worden, welches grob gesagt die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Niedersächsische Landkreisordnung in einem Gesetz zusammenfasst. Von den Nummern her haben sich fast alle Paragraphen, die insbesondere für Zweckverbände interessant sind, geändert, in der Sache gibt es jedoch keine bedeutenden Änderungen. Die Regeln über die jetzt sogenannte Vertretung (früher: Rat), die beim Zweckverband der Verbandsversammlung entspricht, findet man jetzt beispielsweise in den §§ 45 ff. NKomVG, die Regelungen zum Hauptverwaltungsbeamten (beim Zweckverband der Geschäftsführer) sind in den §§ 80 ff. NKomVG zu finden. Die Regeln über die Haushaltswirtschaft stehen ab § 110 NKomVG. Die Fragen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune werden ab § 136 NKomVG behandelt. Inhaltlich hat sich der § 136 NKomVG, der dem früheren § 108 NGO entspricht, nicht wesentlich geändert. Zum Beispiel ist der Vorrang für private Dritte vor einem Tätigwerden der Kommune, der vor einigen Jahren eingeführt wurde, wie bisher für die Wasserversorgung nicht anwendbar, so dass die Kommune diese wichtige Aufgabe der Daseinsversorgung weiterhin problemlos selbst oder durch öffentlich-rechtliche Strukturen wie Verbände erfüllen kann (§ 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG). Das die Zweckverbände hauptsächlich betreffende Niedersächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) bleibt neben dem NKomVG bestehen. Das neue NKomVG wird erst am 01.11.2011 in Kraft treten, bis dahin gelten die NGO und NLO weiter.

Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 32/2010, S. 624) hat sich Niedersachsen in Ausfüllung einer europäischen Richtlinie Regelungen zur Bereithaltung und Verteilung

von Geodaten geschaffen. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet. Geodaten haltende Stellen sind unter anderem auch di e unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das heißt grundsätzlich auch die Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände. Allerdings hat der Gesetzgeber auf unseren Vorschlag hin nicht nur die Kommunen, sondern auch die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände von der unmittelbaren Geltung des Geodateninfrastrukturgesetzes ausgenommen, sofern nicht eine besondere Rechtsvorschrift die Sammlung oder Verbreitung von Geodaten vorschreibt (§ 3 Abs. 4 NGDIG). Damit wurde verhindert, dass mit hohem Aufwand alle Verbände besondere EDV-Strukturen und -Programme zur Vorhaltung und Weitergabe von Geodaten an Dritte einrichten müssen. Ob das Land später mit einem Gesetz für bestimmte Daten und Verbände die Sammlung und Verbreitung vorschreibt, bleibt abzuwarten.

Haushaltsbegleitgesetz 2011

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 32/2010, Seite 631) ändert u.a. in Art. 6 auch das Niedersächsische Wassergesetz.

Zum einen wird in Art. 6 Nr. 1 der Kostenbeitrag, den die Unterhaltungsverbände an das Land zahlen müssen, wenn der NLWKN bestimmte Gewässer II. Ordnung für sie unterhält, dadurch geändert, dass nicht mehr das 1,5-fache, sondern das 3-fache des durchschnittlichen Unterhaltungsaufwandes der betroffenen UHV für 1 km Gewässerstrecke als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen wird. Dies führt zu erheblichen Mehrbelastungen für die UHV. Die neue Regelung zum Kostenbeitrag tritt erst am 01.12.2011 in Kraft; falls ein Verband also vorher ein Gewässer in eigene Unterhaltung übernimmt, verbleibt es zur Gänze beim 1,5-fachen als Berechnungsgrundlage.

Durch Art. 6 Nr. 2 Haushaltsbegleitgesetz 2011 wird der Buchstabe c) der Nr. 1 der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG gestrichen. Dieser Buchstabe c) hat uns einige Probleme bei der Umsetzung der Erschwernisbeiträge und Mindestbeiträge entsprechend der Novelle 2007 zum NWG bereitet, da einige Kläger die missverständliche Regelung gegen die UHV interpretiert haben. Der Gesetzgeber hat diese Ungenauigkeit jetzt bereinigt.

Öffentliche Wasserwirtschaft – Grundlage der Gemeinwohlaufgaben

Am 24.02.2011 findet in Berlin von 11:00 – 15:30 Uhr eine gemeinsame Veranstaltung von AöW/DBVW/ver.di zu o. g. Thema statt. Es werden unter anderem verschiedene Vorträge zur Wasserwirtschaft, Daseinsvorsorge und EG-WRRL von namhaften Referenten gehalten. Den Flyer zur Veranstaltung und das Anmeldeformular finden Sie unter www.wasserverbandstag.de \rightarrow Mitglieder \rightarrow Mitgliederzugang \rightarrow Downloads.